1. Ausfertigung

Hu 106/2

Textliche Festsetzungen

1. Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

   a) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) bezeichneten Belastungsflächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

   b) Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (B) bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

2. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 u.a. BBauG)

   ① Die im Bebauungsplan durch Punktraster gekennzeichneten Flächen sind zu 100 % dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Textlicher Hinweis

Der gesamte Planbereich ist Abbaugebiet. Die Bauherren werden gebeten, sich vor Planungsbeginn mit den zuständigen Bergwerksgesellschaften zwecks evtl. notwendig werdender Bergschadenssicherungsmaßnahmen abzustimmen.

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hu 106 und bildet mit dem Blatt 1 ~~/den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Reiff
Stadtrat

STADT DORTMUND 4073

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen

3	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
83.20	Traufenhöhe ü. NN
(P)	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

—·—·—	Begrenzungslinie
—·—·—	Baulinie
—·—·—	Baugrenze
●—●—●	Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie § 2-§ 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
D	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie §§ 16 u.17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest - u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
(3.0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG sowie §§ 22 u.23 BauNVO)

o	offene Bauweise
△o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
▲o	Nur Hausgruppen zulässig
/o	Nur Einzelhäuser zulässig
∧o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
☐	Gartenhofhäuser
—·—·—	Baulinie
——	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BBauG)

🟥	Flächen für den Gemeinbedarf
▲	Schule
†	Kirche
🚸	Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P	Parkflächen (öffentlich)
☐	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
——	Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
▲▲	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG)

○	Versorgungsflächen

○	Umformerstation	○	Fernheizwerk
T	Trafostation	G	Gasdruck Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

🟩	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
⁘	Parkanlage
○	gärtnerische Anlage
+	Friedhof
▦	Dauerkleingartenanlage
▭	Sportplatz
☐	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr.18 BBauG)

☐	Flächen für die Landwirtschaft
☐	Flächen für die Forstwirtschaft
☐	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

(A)	Mit Geh-Fahr-u Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG)
GSt bzw GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs.1 Nr 22 BBauG)
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
◇M	Flächen für Abfallbehälter (§ 9 Abs.1 Nr. 22 B Bau G)
●—●—●	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BBauG)
◇1	Siehe textliche Festsetzungen
⌐	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u nachrichtliche Übernahmen

○	zu erhaltender Baumbestand
— — —	gepl Begrenzungslinien
◆1	Siehe textliche Hinweise
——	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
——	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
○ ○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
——	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
Ⓓ	zu erhaltendes Baudenkmal
	sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 19.04.78 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 28.02.79
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Leiter des Katasteramtes

Stadt Dortmund Vermessungs- u. Katasteramt 11

Der Rat der Stadt hat am 20.04.1978 nach § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 12.1.79

Oberbürgermeister

Horst Zidler
Ratsmitglied

Die planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) ~~und die Gestaltungsvorschriften nach § 103(1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW.S.96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV.NW.S. 264/SGV. 232)~~ mit Verfügung vom 7. JUNI 1979 genehmigt worden.

35.2.1 – 2.4 – 35/79
Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Entworfen

Dortmund, den 19.11.76

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Stadtrat

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) auf die Dauer eines Monats vom 29.05.1978 bis 29.06.1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 11.11.78

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtlich. Organ der Stadt-Nr. 27 vom 6.7.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 9.7.1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 14.02.1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 17.3.77

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Stadtplanungsamtes

Oberbürgermeister

Horst Zidler
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 19.10.1978 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) diesen Bebauungsplan ~~und die Gestaltungsvorschriften nach § 103(1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW.S.96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV.NW.S. 264/SGV.NW. 232~~ als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 12.01.79

Oberbürgermeister

Horst Zidler
Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb.Pl gehört die Begründung vom 28.02.1978

Bebauungsplan Hu 106

in 2 Blättern (Blatt 2)

Flurkarte
Stadtgrundkarte 9712 S

Maßstab 1:1000

Hu 106/2